

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I. Nr. 88) folgende

Veränderungssperre

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, den sogenannten „SuedOstLink“, (Az. 6.07.00.02/5-2-3/25.0 vom 18.12.2019) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird für den Abschnitt C – Raum Hof bis Raum Schwandorf – eine Veränderungssperre erlassen.

Auf den von dem am 22.05.2023 unter www.netzausbau.de/vorhaben5-C1 öffentlich ausgelegten Plan (Plan und Unterlagen gemäß § 21 NABEG für den SuedOstLink, Abschnitt C1) betroffenen Flächen der Flurstücke 394/2, 396, 397/1, 707, 709/1, 719, 723, 740/1, 742, 743, 770/1, 816, 818, 819 und 820 (Gemarkung Trogen) dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und
- keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 17.08.2023 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/5-2-3/25.0) vom 18.12.2019 ist für den Abschnitt C des Vorhabens Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) von Hof bis Schwandorf ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor verbindlich festgelegt worden.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der

Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Ausweisung eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor verläuft im Gemeindegebiet Trogen westlich der Bundesautobahn A93. Die Trassierungsmöglichkeiten werden in diesem Korridorbereich maßgeblich durch zwei in dem Korridor befindliche Trinkwasserschutzgebiete bestimmt. Das Wasserschutzgebiet „Am Sedling“ reicht von der Bundesautobahn und den dort in Parallellage errichteten Photovoltaikanlagen bis in das Zentrum des Korridors hinein. Dem schließt sich westlich davon das Wasserschutzgebiet „Am Sportplatz“ an, dessen Wasserefassung nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt wird. In seinem am 20.12.2019 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss hat der Vorhabenträger für den hier vorliegenden Bereich einen möglichen Trassenverlauf und mehrere Alternativen vorgeschlagen. Zudem hat die Bundesnetzagentur im Untersuchungsrahmen vom 10.07.2020 darüber hinaus eine weitere Alternative zur Prüfung aufgegeben. Mit den am 31.03.2023 eingereichten und seit dem 22.05.2023 öffentlich ausgelegten Unterlagen nach § 21 NABEG hat der Vorhabenträger auf Grundlage vertiefter Untersuchungen dieser Trassenverläufe sowie einer Alternativenprüfung den Plan einer Vorzugstrasse im Zentrum des Korridors zur Feststellung vorgelegt. Die weiteren Alternativen werden ausweislich der Unterlagen nach § 21 NABEG als nicht mehr ernsthaft in Betracht kommend nicht weiterverfolgt. Die beantragte Vorzugstrasse verläuft unter randlicher Beanspruchung der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets „Am Sportplatz“ außerhalb der bisherigen Schutzzonen des Wasserschutzgebiets „Am Sedling“.

Die Gemeinde Trogen hat auf die Planungen zur Neuabgrenzung bzw. Erweiterung des Wasserschutzgebiets „Am Sedling“ hingewiesen. Ausweislich des der Planung zu Grunde liegenden Gutachtens vom 20.09.2022 sollen sich die Zonen II und III insbesondere Richtung Westen bzw. Nordwesten hin ausdehnen, wodurch die beantragte Vorzugstrasse überlagert und den Verboten des dem Gutachten beigelegten Entwurfs einer Schutzgebietsverordnung unterliegen würde.

Der Gemeinde Trogen und den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstückseigentümern sowie dem Inhaber eines Leitungsrechts wurde mit Schreiben vom 20.06.2023 unter Fristsetzung bis zum 07.07.2023 jeweils Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der Veränderungssperre zu äußern. Einem weiteren Eigentümer wurde nach mehrfach erfolglosen Zustellungsversuchen mit Email vom 06.07.2023 eine Äußerungsmöglichkeit bis 21.07.2023 eingeräumt.

Die Gemeinde Trogen hat in ihrer Stellungnahme vom 05.07.2023 ausgeführt, dass die Veränderungssperre zur Sicherung der Vorhabenrealisierung nicht erforderlich sei, da die mir ihr gesicherte Vorzugstrasse – anders als die von der Gemeinde favorisierte ortsnahe Trassenalternative – den Planungen zur Erweiterung bzw. Neufassung des Wasserschutzgebiets zum Brunnen „Am Sedling“ entgegenstünde und sich insoweit als nicht planfeststellungsfähig erweisen werde. Mit der Veränderungssperre würde die Entscheidung dahingehend vorweggenommen, dass dem Leitungsbau Vorrang gegenüber der örtlichen Trinkwasserversorgung eingeräumt werde. Die Veränderungssperre sei zudem unverhältnismäßig, da der Brunnen „Am Sedling“ abgesehen von einem Notverbund mit dem Zweckverband zur Wasserversorgung Bayerisches Vogtland das einzige Standbein zur Trinkwasserversorgung darstelle und ein Ausfall oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Wassergewinnung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der gemeindlichen Wasserversorgung führe. Die beabsichtigte Schutzgebietsausweisung sei für die gemeindliche Wasserversorgung zwingend erforderlich. Durch den Erlass der

Veränderungssperre sei die Trinkwasserversorgung bereits in drei Jahren nicht mehr gesichert. Die Gemeinde nimmt in ihrer Stellungnahme Bezug auf zwei Schreiben des Wasserwirtschaftsamts Hof, in denen wasserfachliche Bedenken gegen einen Trassenverlauf östlich des Sportplatzes geäußert und eine vorrangige Prüfung der westlich gelegenen Alternativtrasse gefordert wird.

Ein Eigentümer von fünf durch die Veränderungssperre teilweise betroffenen Grundstücken hat mit Schreiben vom 05.07.2023 eine weitgehend gleichlautende Stellungnahme abgegeben und verweist neben den wasserfachlichen Bedenken ergänzend auf einen erheblichen und unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentumsrecht, insbesondere in die Handlungs- und Entwicklungsfähigkeit des von ihm geführten Landwirtschaftsbetriebs.

III. Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstückseigentümer und ein sonstiger dinglich Berechtigter sowie die Gemeinde Trogen wurden vor Erlass der Veränderungssperre gem. § 28 Abs. 1 VwVfG angehört. Die Interessen etwaiger obligatorisch Nutzungsberechtigter werden der Sache nach durch die Grundstückseigentümer wahrgenommen, so dass eine gesonderte Anhörung nicht angezeigt war (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.02.2022, 4 A 7/20, Rn. 22 - juris).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

Um die Trassierung innerhalb des im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors zu sichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I Ziff. 1 genannten Umfang erforderlich.

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung ist für das Leitungsvorhaben mit Entscheidung vom 18.12.2019 abgeschlossen worden. Für das Vorhaben ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden. Nach § 1 Abs. 1 BBPIG gilt für die in Anlage 1 zum BBPIG aufgeführten Vorhaben der vordringliche Bedarf als festgestellt. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar ist in Anlage 1 zum BBPIG als Vorhaben Nr. 5 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Im hier vorliegenden Bereich sind Möglichkeiten für die Trassierung durch existierende Raumnutzungen und naturräumliche Elemente innerhalb des durch die Bundesfachplanung verbindlich festgelegten Trassenkorridors bereits erheblich eingeschränkt. Die geplante Neuabgrenzung bzw. Erweiterung des Wasserschutzgebiets „Am Sedling“ würde aufgrund damit einhergehender wasserrechtlicher Restriktionen die Realisierung der beantragten Vorzugstrasse erheblich erschweren oder gar unmöglich machen. Neben dem Verbot der Leitungsverlegung beinhaltet der Entwurf der Schutzgebietsverordnung auch Verbote von Baustelleneinrichtungen sowie des Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden.

Diese mit der geplanten Neufassung des Wasserschutzgebiets verbundene Erschwerung der Trassierung entfällt nicht dadurch, dass sich die gesicherte Vorzugstrasse nach Auffassung der Gemeinde aufgrund wasserfachlicher Bedenken als nicht planfeststellungsfähig erweisen werde und stattdessen der ortsnahe und vom Vorhabenträger als nicht weiter ernsthaft in Betracht kommend bewerteten Alternative der Vorrang einzuräumen sei. Denn über entsprechende Einwände gegen die im Rahmen der Unterlagen nach § 21 NABEG durch den Vorhabenträger vorgenommenen Alternativenprüfung zugunsten der beantragten Vorzugstrasse wird final erst im Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung aller betroffenen und ggf. zu erörternder Belange zu entscheiden sein. Diese auch von der Gemeinde in ihrer Stellungnahme angemahnte Abwägung zum Abschluss des Planfeststellungsverfahrens wird durch die Veränderungssperre gerade gesichert. Die Veränderungssperre nimmt entgegen der Auffassung der Gemeinde die Trassenentscheidung nicht vorweg, sondern ihr Sicherungszweck soll eine ordnungsgemäße Prüfung aller in Betracht kommenden Trassenvarianten und eine umfassende Abwägungsentscheidung ermöglichen (BVerwG, Urt. v. 22.02.2022, Az. 4 A 12.20, Rn. 22).

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere dem Regelungszweck entsprechend ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt: Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors entsprechend § 15 Abs. 1 NABEG zu ermöglichen.

Die Veränderungssperre stellt für den Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Es handelt sich um schwerwiegende Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten des betroffenen Grundstücks. Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und kann insoweit das Interesse der Gemeinde Trogen an ihrer Planungshoheit berühren. Indem die Veränderungssperre auch die Festsetzung der beabsichtigten Erweiterung des Wasserschutzgebiets für die gemeindliche Trinkwasserversorgung ausschließt, ergibt sich zudem eine Betroffenheit der Daseinsvorsorge als Teil der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG. Die Grundrechtsrelevanz der Veränderungssperre wurde durch die Bundesnetzagentur ermittelt und in die Ermessensentscheidung einbezogen. Der Erlass der Veränderungssperre ist mit Blick auf das gesamtstaatliche Interesse an der Vorhabenrealisierung und das entsprechende Sicherungsinteresse jedoch ermessensgerecht und die hiermit einhergehenden Eingriffe in das Eigentum und sonstige Rechte stellen sich schließlich als verhältnismäßig dar:

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkung Trogen ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und

Veränderungsverbote führen dazu, die für die Trassierung einschließlich baubedingter Nutzungen erforderlichen Flächen innerhalb des Korridors von planungsgefährdenden Veränderungen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens zu ermöglichen. Insbesondere wird eine planungsgefährdende Erweiterung des Trinkwasserschutzgebiets durch das auch rechtliche Veränderungen erfassende Verbot des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NABEG verhindert (vgl. BVerwG, Beschluss v. 29. Juli 2021, Az.: 4 VR 8.20, Rn. 18) und die beantragte Trassierung insoweit gesichert.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Vorhabenrealisierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist die Vorhabenträgerin auf die Sicherung der Flächen durch die Veränderungssperre angewiesen. Die geplante Erweiterung des Wasserschutzgebiets in westliche und nordwestliche Richtung würde die beantragte Trassierung einschließlich baubedingter Nutzungen der Flächen erheblich erschweren oder gar unmöglich machen. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, solche planungsgefährdenden Veränderungen zu verhindern und dadurch die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. Insbesondere haben etwaige Stellungnahmen der zuständigen Vorhabenträgerin sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen wasserrechtlicher Festsetzungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Schutzgebietsausweisung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Auch würden etwaige Zusicherungen oder mündliche Absprachen mit der Gemeinde und Nutzungsberechtigten nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Da die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. Zudem kann bei der Eingriffsbewertung und der von einem Grundstückseigentümer befürchteten Wertminderung der betroffenen Grundstücke nicht außer Acht gelassen werden, dass die tatsächliche Nutzbarkeit der von der vorliegenden Veränderungssperre erfassten Flächen – auch betreffend den landwirtschaftlichen Betrieb eines Grundstückseigentümers – nach Auslegung der Planunterlagen bereits ohnehin nach Maßgabe des § 44a Abs. 1 EnWG eingeschränkt ist. Darüber hinaus sind die Verbotswirkungen der Veränderungssperre von vornherein auf fünf Jahre befristet, § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG. Bauliche Vorhaben und sonstige Nutzungen auf den Grundstücken, wie beispielsweise die nicht näher dargelegten Erweiterungs- bzw. Entwicklungsabsichten des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebs, werden insoweit nicht generell und dauerhaft ausgeschlossen. Die Dauer der Eingriffswirkungen wird möglichst geringgehalten. Städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Trogen werden zudem durch den räumlich beschränkten Geltungsbereich der Veränderungssperre nicht ausgeschlossen.

Die Veränderungssperre stellt sich auch unter Berücksichtigung ihrer Wirkungen hinsichtlich der geplanten Neuabgrenzung bzw. Erweiterung des Wasserschutzgebiets als angemessen dar. Die sichere Versorgung mit Trinkwasser stellt einen herausragenden Belang dar. Derzeit ist die Wasserversorgung der Gemeinde Trogen sichergestellt und es ist auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Gemeinde Trogen und der darin beschriebenen Versorgungssituation nicht erkennbar, dass die Neuabgrenzung bzw. Erweiterung des Wasserschutzgebiets aktuell oder unmittelbar absehbar zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich ist. Eine unmittelbare Gefährdung der gemeindlichen Trinkwasserversorgung durch die hier allein maßgeblichen Wirkungen der Veränderungssperre ist insoweit nicht gegeben. Die Entscheidung über den konkreten Trassenverlauf und die Inanspruchnahme der wasserfachlich sensiblen Bereiche wird durch die Veränderungssperre nicht vorweggenommen, sondern erfolgt erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens und der Erörterung vorgebrachter Einwände durch eine

umfassende Abwägungsentscheidung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses, in dem wasserfachliche Belange abschließend Berücksichtigung finden.

Ungeachtet dessen kann sich die Sicherstellung der Wasserversorgung zudem nicht von vorneherein allein auf eine eigene Wassergewinnung beschränken. Möglichkeiten, die Versorgung mit Trinkwasser durch andere Maßnahmen – etwa den in dem Gutachten vom 20.09.2022 als Alternative erwähnte Anschluss an das Wassernetz der Stadtwerke Hof über eine Verbundleitung zum Hofer Stadtteil Haidt – sicherzustellen, werden keineswegs ausgeschlossen. Auch der in § 50 Abs. 2 WHG vorgesehene Vorrang einer ortsnahen Wasserversorgung ist nicht mit einer örtlichen oder gemeindeeigenen Trinkwassergewinnung gleichzusetzen und steht im Übrigen ausdrücklich unter dem Vorbehalt des Entgegenstehens überwiegender Gründe des Allgemeinwohls.

Den Interessen der Betroffenen und der Gemeinde wird zudem durch die Möglichkeit eines Antrags auf Aufhebung der Veränderungssperre wegen überwiegender Belange gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG hinreichend Rechnung getragen. Im Übrigen müssen die Rechte und Belange der Betroffenen – auch im Hinblick auf etwaige Wertminderungen der Grundstücke – unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gem. § 1 Satz 3 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Nicht nur die Entschließung zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung bereits genannten Erwägungen ausgeübt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich unter Berücksichtigung des Planungsfortschritts gemäß des nach § 21 NABEG eingereichten Plans auf das Erforderliche. Es werden nur Flächen gesichert, soweit sie für Trassierung einschließlich baubedingter Nutzungen gemäß den eingereichten Planunterlagen für die beantragte Vorzugstrasse benötigt werden und zugleich im geplanten Geltungsbereich des zu erweitern beabsichtigten Wasserschutzbereichs (Zone II und III) liegen können.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Mittwoch, dem 16.08.2023, erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Donnerstag, dem 17.08.2023, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80

Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 15.08.2023

Im Auftrag

gez.

Dr. Janine Haller

Abteilung Netzausbau, RefL 803